

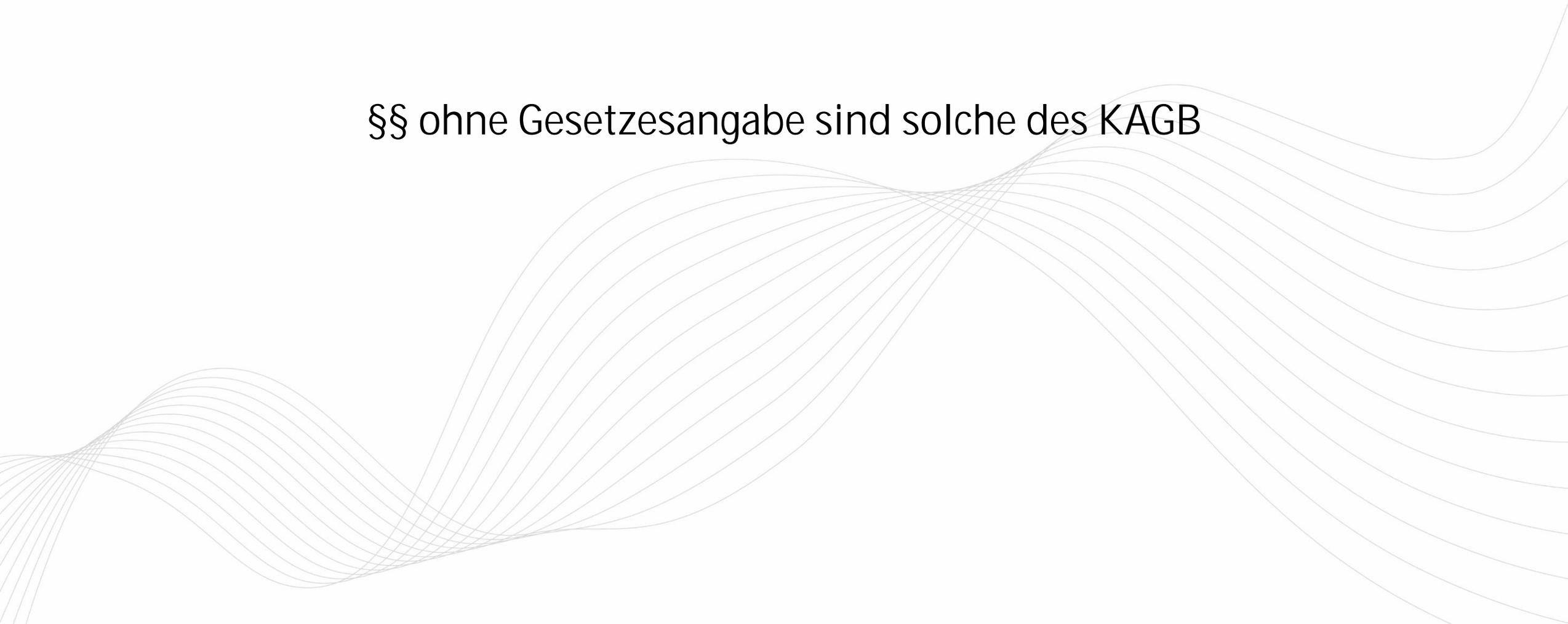
Akteure im KAGB und ihre Aufgaben

Teil 1 von 2

Heidi Landauer, Referat WA 43

Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen, Verwahrstellen II

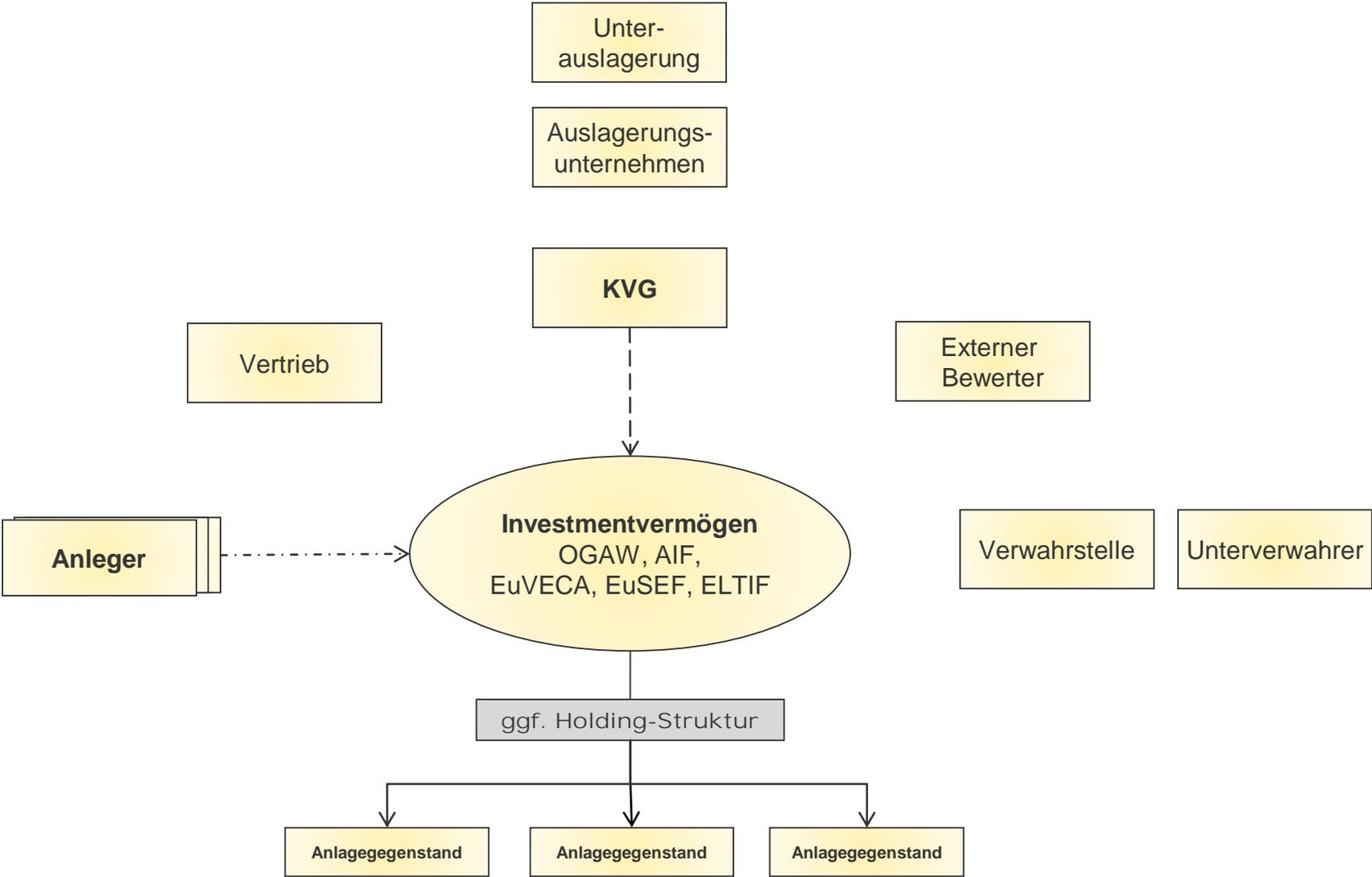
§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des KAGB



Inhalt

- Akteure
- Investmentvermögen
- Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Zuständigkeiten KVG – Investmentvermögen
- Anleger

Akteure



Inhalt

- Akteure
- Investmentvermögen
- Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Zuständigkeiten KVG – Investmentvermögen
- Anleger

Definition Investmentvermögen in § 1 Abs. 1

- Organismus für gemeinsame Anlagen,
- der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt,
 - Eine Anzahl von Anlegern ist gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen.
- um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und
- der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Arten von Investmentvermögen

- § 1 Abs. 2 (OGAW: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)
 - Organismen, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.
- § 1 Abs. 3 (AIF: Alternative Investmentfonds)
 - Alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind.
- EuVECA, EuSEF, ELTIF

Abgrenzung offene und geschlossene Investmentvermögen

- OGAW
 - offen
- AIF
 - offen oder geschlossen
 - Gem. Art. 1 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission ist ein AIF geschlossen, wenn dessen Anteilseigner vor der Liquidations- oder Auslaufphase des Fonds weder ein ordentliches Kündigungsrecht noch die Möglichkeit des Anteilsrückkaufs bzw. der Anteilsrücknahme auf Grundlage von Vertrag, Satzung, Prospekt oder Emissionsunterlagen haben.

Rechtsformen von Investmentvermögen

- Sondervermögen (offene AIF und OGAW)
- Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, §§ 108 ff
- Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital, §§ 140 ff
- Offene Investmentkommanditgesellschaft, §§ 124 ff
- Geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, §§ 149 ff
- Im registrierten Bereich gem. § 44 Abs. 1 Nr. 7 auch andere Rechtsformen möglich, soweit die Nachschusspflicht der Anleger ausgeschlossen ist.

Investmentvermögen gem. KAGB (1)

	Offene Fonds			Geschlossene Fonds	
	Spezial-AIF §§ 273 – 277; 278 – 284	Publikums-AIF §§ 162 – 191; 214 – 260	OGAW §§ 162 – 191; 192 – 213	Spezial-AIF §§ 273 – 277; 285 – 292	Publikums-AIF §§ 261 – 272
Anleger	(Semi)Professionell, § 1 Abs. 19 Nr. 32, 33	Alle	Alle	(Semi)Professionell, § 1 Abs. 19 Nr. 32, 33	Alle
Fondsvehikel (zwingend bei KVG mit Erlaubnis)	§ 91 Abs. 1 bis 3 <ul style="list-style-type: none"> • Sondervermögen, §§ 92 ff • Investment-AG mit variablem Kapital, §§ 108 ff • offene Investment-KG, §§ 124 ff 	§ 91 Abs. 1, Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> • Sondervermögen, §§ 92 ff • Investment-AG mit variablem Kapital, §§ 108 ff 	§ 91 Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> • Sondervermögen, §§ 92 ff • Investment-AG mit variablem Kapital, §§ 108 ff 	§ 139 <ul style="list-style-type: none"> • Investment-AG mit fixem Kapital, §§ 140 ff • geschlossene Investment-KG, §§ 149 ff 	§ 139 <ul style="list-style-type: none"> • Investment-AG mit fixem Kapital, §§ 140 ff • geschlossene Investment-KG, §§ 149 ff
Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine offene Spezial-AIF, § 282 • Hedgefonds, § 283 • Offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, § 284 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Investmentvermögen, §§ 218, 219 • Sonstige Investmentvermögen, §§ 220 ff • Dach-Hedgefonds, §§ 225 ff • Immobilien-Sondervermögen, §§ 230 ff 	<ul style="list-style-type: none"> • n/a 	<ul style="list-style-type: none"> • n/a 	<ul style="list-style-type: none"> • n/a

Investmentvermögen gem. KAGB (2)

	Offene Fonds			Geschlossene Fonds	
	Spezial-AIF §§ 273 – 277; 278 – 284	Publikums-AIF §§ 162 – 191; 214 – 260	OGAW §§ 162 – 191; 192 – 213	Spezial-AIF §§ 273 – 277; 285 – 292	Publikums-AIF §§ 261 – 272
Anlagegegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswert ermittelbar, § 282 Abs. 2 S. 1 • Sonderfall ist offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gem. § 284 	Anlagegegenstände in § 214 abschließend aufgezählt nach zulässigem Fondstyp (siehe oben unter „Arten“)	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere, § 193 • Geldmarktinstrumente § 194 • Bankguthaben, § 195 • Investmentanteile, § 196 • Derivate, § 197 • Sonstige Anlageinstrumente, § 198 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswert ermittelbar, § 285 	§ 261: <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte (insbesondere Immobilien, Schiffe, Flugzeuge, Erneuerbare Energieanlagen, Züge, Elektromobile, Container) • ÖPP-Gesellschaften • Private Equity • Anteile an geschlossenen Publikums- und Spezial-AIF • Wertpapiere • Gesellschafterdarlehen • Derivate nur zu Absicherungszwecken

Inhalt

- Akteure
- Investmentvermögen
- Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Zuständigkeiten KVG – Investmentvermögen
- Anleger

Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“), § 17 Abs. 1

- Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten.
- Verwaltung eines Investmentvermögens liegt vor, wenn mindestens die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement für ein oder mehrere Investmentvermögen erbracht wird.

Externe oder interne Verwaltung, § 17 Abs. 2

Externe Verwaltung

- KVG ist eine externe KVG, die vom Investmentvermögen oder im Namen des Investmentvermögens bestellt ist und auf Grund dieser Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich ist.
- Keine gesetzliche Vertretungsbefugnis der externen KVG → zivilrechtliche Vollmacht erforderlich.
- Rechtsform der KVG → § 18

Interne Verwaltung

- KVG ist das Investmentvermögen selbst, wenn die Rechtsform des Investmentvermögens eine interne Verwaltung zulässt und der Vorstand oder die Geschäftsführung des Investmentvermögens entscheidet, keine externe KVG zu bestellen.
- In diesem Fall wird das Investmentvermögen als KVG zugelassen.

Inhalt

- Akteure
- Investmentvermögen
- Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Zuständigkeiten KVG – Investmentvermögen
- Anleger

Zuständigkeiten der KVG

Kollektive Vermögensverwaltung, § 17 Abs. 1 und § 1 Abs. 19 Nr. 24 sowie Anhang I AIFM-RL



Portfolioverwaltung

Risikomanagement

administrative Tätigkeiten

Vertrieb

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF

Zuständigkeiten des Investmentvermögens mit eigener Rechtspersönlichkeit

- AIF muss Fremdverwaltungsvertrag mit der KVG abschließen.
- AIF darf Verwahrstellenvertrag abschließen.
- Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, soweit aufsichtsrechtliche Besonderheiten (d.h. operative Risiken sollen bei der KVG konzentriert werden) nicht entgegenstehen.
- Vetorechte Anlageausschuss

Handlungsformen der KVG

KVG handelt im eigenen Namen für Rechnung des Investmentvermögens



- Inanspruchnahme von Leistungen Dritter bei Portfolioverwaltung und Risikomanagement
- Inanspruchnahme von Leistungen Dritter bei ihren Zuständigkeiten außerhalb von Portfolioverwaltung und Risikomanagement

KVG handelt im Namen des Investmentvermögens als dessen Stellvertreter



- Rechtsgeschäfte mit unmittelbarem Bezug zu Vermögensgegenständen des Investmentvermögens
- Inanspruchnahme von Leistungen Dritter bei ihren Zuständigkeiten außerhalb von Portfolioverwaltung und Risikomanagement

Inhalt

- Akteure
- Investmentvermögen
- Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Zuständigkeiten KVG – Investmentvermögen
- Anleger

Spezial-AIF

§ 1 Abs. 6 Satz 1

Spezial-AIF sind AIF, deren Anteile auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen mit der KVG oder auf Grund der konstituierenden Dokumente des AIF nur erworben werden dürfen von professionellen Anlegern und von semiprofessionellen Anlegern.

Publikumsinvestmentvermögen

§ 1 Abs. 6 Satz 2

Alle übrigen Investmentvermögen sind Publikumsinvestmentvermögen.

Professionelle Anleger gem. § 1 Abs. 19 Nr. 32 i.V.m. Anhang II MiFID-Richtlinie

„geborene“ professionelle Anleger sind z.B.

Kreditinstitute

Wertpapierfirmen

beaufsichtigte Finanzinstitute

Versicherungen

(Pensions)Fonds und ihre
Verwaltungsgesellschaften

Großunternehmen

Bund und Länder

„gekorener“ professioneller Anleger
(professioneller Anleger auf Antrag)

muss mindestens zwei der folgenden Kriterien
erfüllen:

- am relevanten Markt durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt
- Konten und Depots im Wert von mehr als 500.000 EUR
- einjährige kapitalmarktbezogene Berufstätigkeit

Semiprofessionelle Anleger gem. § 1 Abs. 19 Nr. 33

- Kundigkeit und EUR 200.000, § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. a)
- Mitarbeiter des AIF oder der KVG, § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. b) i.V.m. § 37 Abs. 1
- Einzelinvestition von EUR 10 Mio, § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. c)
- Jeder Anleger in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft, an der der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Bund oder das Land zum Zeitpunkt der Investition der Anstalt, der Stiftung oder der Gesellschaft in den betreffenden Spezial-AIF investiert oder investiert ist, § 1 Abs. 19 Nr. 33 lit. d).
- § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 2: Ein Anleger (teleologische Reduktion: Privatanleger), der kraft Gesetzes Anteile an einem Spezial-AIF erwirbt, gilt als semiprofessioneller Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33.



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!